

## Bundessozialamt

### ENTGELTBEIHILFE (LOHNKOSTENZUSCHUSS)

Stand 01/2015



#### Förderungszweck

Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

#### Förderungsvoraussetzungen

- Beschäftigung eines/einer „begünstigten Behinderten“.  
Ein positiver Bescheid vom Bundessozialamt ist dazu erforderlich.
- Minderleistung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin .

#### Art und Ausmaß der Förderung

Zuschusshöhe bis zu 50 % der Bruttolohnkosten (zusätzlich können 50 % Lohnnebenkosten berücksichtigt werden) entsprechend der vom Bundessozialamt festgestellten Leistungsminderung, jedoch derzeit maximal monatlich € 700,-- (gilt auch für sozialökonomische Betriebe) für 1 Jahr (Verlängerungen möglich).

#### Einreichung

Der ausgefertigte Antrag ist vom Dienstgeber vor Unterzeichnung des Dienstvertrages an das Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark, Geschäftsabteilung 4, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz, Tel: 05 99 88-0; Fax:05 99 88-6444, zu richten.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, November 2005, zuletzt geändert 21.1.2015

Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\BUND 2014\A8\_3\_entgeltbeihilfe.doc  
ZFS/Mag. Url/Weiß